

1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen vom 21. Mai 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nr. 23/2015 vom 27. Mai 2015, Seite 168) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jedweder Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4), der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen (Absatz 5) sowie der Ersatz von Verdienstaussfall (Absatz 6) abgegolten.

(2) Nach § 3 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 eingefügt:

- (4) Den Soziallotsen wird Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den für hauptamtliche Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.
- (5) Die Vergütung für die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen wird bis zu einer Höhe von 13,00 EUR pro Stunde gezahlt.
- (6) Den Soziallotsen wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall für die vom Landrat oder einem von ihm bevollmächtigten Bediensteten angeordnete Dienstzeit erstattet.
- (7) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4), die Betreuungsvergütung (Absatz 5) sowie der Ersatz von Verdienstaussfall (Absatz 6) werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat.

§ 2

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Auch im Fall, dass die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht in der Praxis ausgeübt wird oder eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt wird, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Salzlandkreis.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 12. Oktober 2015

gez. Bauer
Landrat

(Siegel)